

Entschuldigung

Name, Vorname:

Klasse :

Klassenleitung :

Hiermit möchte ich mein Fernbleiben vom Unterricht

vom (Tag) (Uhrzeit) bis zum (Tag) (Uhrzeit)

entschuldigen.

Krankheit

Sonstiges:

Ein erforderliches Attest / eine entsprechende Bestätigung liegt bei.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Schülerin / Schüler

.....
Unterschrift eines Erziehungsberechtigten
(bei Minderjährigen)

.....
Unterschrift und Stempel des
Ausbildungsbetriebes (unbedingt erforderlich!)

Hinweise zu Unterrichtsversäumnissen

§ 20 BaySchO Teilnahme, Befreiung, Beurlaubung:

- (1) ¹Ist eine Schülerin oder ein Schüler aus zwingenden Gründen verhindert, am Unterricht oder an einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung teilzunehmen, so ist die Schule unverzüglich unter Angabe des Grundes zu verständigen. ²Im Fall fernmündlicher Verständigung ist eine schriftliche Mitteilung innerhalb von zwei Tagen nachzureichen.
- (2) ¹Die Schule kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.
1. bei Erkrankung von mehr als drei Unterrichtstagen oder am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises und
 2. wenn sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse einer Schülerin oder eines Schülers häufen oder Zweifel an der Erkrankung bestehen.

²In den Fällen von Satz 1 Nr. 2 kann die Schule auch die Vorlage eines schulärztlichen Zeugnisses verlangen. ³Ein Zeugnis nach den Sätzen 1 und 2 ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; wird es nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, gilt das Fernbleiben als unentschuldig. ⁴Ein Zeugnis kann in der Regel nur dann als genügender Nachweis für die geltend gemachte Erkrankung anerkannt werden, wenn es auf Feststellungen beruht, die die Ärztin oder der Arzt während der Zeit der Erkrankung getroffen hat.

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler ohne ausreichende Entschuldigung einen Leistungsnachweis, so wird gemäß § 12 Abs. 6 BSO und § 20 Abs. 3 BFSO die Note 6 erteilt. Der versäumte Unterrichtsstoff ist unverzüglich nachzuarbeiten. Für die Beschaffung der dazu notwendigen Unterlagen ist die Schülerin oder der Schüler selbst verantwortlich.